

1. Das Hammellaufen.

1) Regierungs-Schreiben an die Aemter Calenberg, Coldingen, Ricklingen, Langenhagen und Blumenau.

Unsern 2c. Es ist Uns zu vernehmen gegeben worden, wasgestalten in einigen Aemtern die üble Gewohnheit eingegriffen, daß auf denen Hochzeiten derer Schäffere ein sogenanntes Hamel-Lauffen angestellet und dabey allerley Unordnungen unternommen werden.

Wir erwarten nun mit dem fordersamsten Euren Bericht, was es damit für eine Bewandniß habe, und warum deme bißhero nachgesehen worden; begehren anbey an Sr. K. M. Unseres Allergn. Herrn Statt an Euch, daß Ihr sothanes Hamel-Lauffen bey harter Leibes-Straffe verbiethet und deme hinsüro gänzlich steuret.

Wir 2c.

Hannover den 22st. Aug. 1748.

2) Bericht des Amtes Calenberg an die Regierung.

Königliche Groß-Brittannische, zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung Hochverordnete Herrn Geheimte Rätthe, Hochgebohrne Gnädige Herren.

Ew. Excellences haben wir auf das unter den 22st. passato wegen resolvirten hohen Verbohts des Hamel-Lauffens bey angestellten Schäffer-Hochzeiten anhero abgelassenen Rescriptum unterthänig berichten sollen, daß, weiln uns von dieser Arth Spiele niemahls, daß solches in hiesigem Amte geschehen, etwas zu Ohren kommen, wir auch numehro nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß es seit vielen Jahren nicht mehr geschehen; Wir haben indeßen, da Ew.

eine allgemeine Verordnung, 1751 durch Befehl an das Amt Ricklingen, nachdem bei einem Osterfeuer zu Osterwald „der Sohn des Heinrich Helverßen zu Osterwald dergestalt am Haupt verwundet worden, daß derselbe davon den fünften Tag nachher verstorben“. Das Soldatenspielen der Jugend wird 1725 auf der Neustadt Hannover verboten, obwohl die gegen das Verbot doch exercirenden Kinder in Herrenhausen nicht nur zugelassen, sondern auch beschenkt waren, und obwohl ihnen auch durch Vermittlung des bekannten Mehemet ihre confiscirten Gewehre wieder zurückgegeben werden mußten.